

## **Ausführungsreglement**

*vom 2. Dezember 1986*

### **zum Gesetz vom 27. Februar 1986 über den Zivilstandsdienst**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 27. Februar 1986 über den Zivilstandsdienst;  
auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

#### **ERSTES KAPITEL**

##### **Bezeichnungen und Verweisungen**

###### **Art. 1**

<sup>1</sup> In diesem Reglement bedeutet:

- ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch;
- ZStV: Eidgenössische Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen;
- ZStG: das Gesetz vom 27. Februar 1986 über den Zivilstandsdienst.

<sup>2</sup> Das Justizdepartement, das Kantonale Amt für den Zivilstandsdienst, der Zivilstandsbeamte und die Gemeinde des Amtssitzes werden in diesem Reglement als Departement, Kantonales Amt, Zivilstandsbeamter bzw. Sitzgemeinde bezeichnet.

#### **ZWEITES KAPITEL**

##### **Organisation**

###### **Art. 2** Amtskreise (Art. 4 ZStG)

Die Umschreibung der Amtskreise und die Bezeichnung der Sitzgemeinde sind Gegenstand des Anhanges, der Bestandteil dieses Reglementes ist.

**Art. 3** Zivilstandsbeamte und Stellvertreter

## a) Vereidigung

Die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter werden vom Oberamtmann vereidigt.

**Art. 4** b) Zivilstandsamt Freiburg (Art. 7 Abs. 3 ZStG)

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte, die Stellvertreter und das übrige Personal des Zivilstandsamtes Freiburg unterstehen der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals. Die Artikel 5 bis 9 sind auf sie nicht anwendbar.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden der Staatskasse überwiesen.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle des Zivilstandsamtes Freiburg wird entsprechend dem Finanzgesetz von der Finanzinspektion ausgeübt.

**Art. 5** c) Entschädigung bei Kursen und Praktika (Art. 6 ZStG)

Bei jeder Teilnahme an Kursen und Praktika haben die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter Anspruch auf die im Beschluss betreffend die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen der Staatsverwaltung vorgesehenen Entschädigungen.

**Art. 6** d) Besoldung des Zivilstandsbeamten (Art. 7 ZStG)

## aa) Beträge

<sup>1</sup> Das feste Jahresgehalt des Zivilstandsbeamten beträgt 2.40 Franken je Person, die im betreffenden Amtskreis zivilrechtlichen Wohnsitz hat, und 1 Franken für jeden am 30. November 1992 im Familienregister eingetragenen Bürger der den Amtskreis bildenden Gemeinden. Das Gehalt beträgt jedoch nicht weniger als 870 Franken (Index am 30. November 1990: 124,7 Punkte).

<sup>2</sup> Das feste Gehalt wird jährlich im selben Masse wie die Gehälter des Staatspersonals den Lebenshaltungskosten angepasst.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die in Artikel 7 Abs. 1 Bst. c ZStG vorgesehene Entschädigung beträgt 10.70 Franken je Geburt und 17.60 Franken je Todesfall.

<sup>4</sup> Die Entschädigung für die Mitteilung von statistischen Daten beträgt 1.50 Franken je Karte.

<sup>1)</sup> Die Anpassungsverfügungen des Justizdepartementes werden alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht.

**Art. 7** bb) Abrechnung des Zivilstandsbeamten

<sup>1</sup> Zu Beginn jedes Jahres erstellt der Zivilstandsbeamte zuhanden des Departementes eine Abrechnung der gemäss Artikel 6 Abs. 3 entschädigten Amtshandlungen, die während des vorangegangenen Jahres vorgenommen wurden.

<sup>2</sup> Zudem führt er den Betrag der Gebühren an, die er während desselben Jahres eingezogen hat.

**Art. 8** cc) Art und Weise der Auszahlung

<sup>1</sup> Das Gehalt wird in vier Raten ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen werden einmal jährlich ausbezahlt.

**Art. 9** e) Besoldung des Stellvertreters

<sup>1</sup> Der Stellvertreter hat Anspruch auf eine Besoldung, die einem Teil des festen Gehaltes des ordentlichen Zivilstandsbeamten entspricht, im Verhältnis zur geleisteten Anzahl Tage der Stellvertretung steht und aufgrund des letzten Jahresgehalts errechnet wird.

<sup>2</sup> Die Besoldung des Stellvertreters obliegt dem ordentlichen Zivilstandsbeamten. Die Gebühren werden direkt vom Stellvertreter eingezogen. Bei Auseinandersetzungen entscheidet das Departement.

**Art. 10** Amtsräume (Art. 9 ZStG)

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde sorgt dafür, dass die Register und übrigen Belege auf dem Zivilstandsamt feuer- und einbruchssicher aufbewahrt werden. Sie trifft alle Vorkehrungen, damit sie im Falle einer Gefahr in Sicherheit gebracht werden können.

<sup>2</sup> Das Kantonale Amt legt die sicherheitsbedingten Mindestanforderungen fest.

**Art. 11** Aufbewahrung der Register und Belege (Art. 10 ZStG)

<sup>1</sup> Beim Kantonalen Amt werden gegen Empfangsschein hinterlegt:

- a) jedes Jahr, die ungebundenen Bogen der zweiten Ausfertigung der Geburts-, Todes- und Eheregister;
- b) die zweite Ausfertigung des Personenverzeichnisses, versehen mit dem letzten Blatt eines Bandes;

<sup>2</sup> Der Staatsarchivar trägt die ihm vom Zivilstandsbeamten zugegangenen Mitteilungen betreffend Randanmerkungen unverzüglich in den ihm

anvertrauten Registern ein (Art. 135 Abs. 2 ZStV) und klassiert die Mitteilungsformulare.

**Art. 12** Mikro-Verfilmung (Art. 3 ZStV)

<sup>1</sup> Die Geburts-, Todes- und Eheregister werden auf Mikrofilm aufgenommen, sobald ein Band vollständig ist.

<sup>2</sup> Das Familienregister wird mindestens alle zehn Jahre auf Mikrofilm aufgenommen.

<sup>3</sup> Von den alten Registern B werden bis und mit dem Jahrgang 1929 Mikrofilme hergestellt.

<sup>4</sup> Das Kantonale Amt veranlasst die Herstellung der Mikrofilme.

**Art. 13** Materialien (Art. 11 ZStG)

<sup>1</sup> Das zivilstandsamtliche Material umfasst die Register, Formulare, Amtsstempel und amtlichen Publikationen.

<sup>2</sup> Zum Büromaterial gehört das übliche Büromaterial (Schreibmaschinen, Papier, usw.).

<sup>3</sup> Das zivilstandsamtliche Material wird dem Zivilstandsbeamten vom Kantonalen Amt auf Verlangen zugestellt.

<sup>4</sup> Die Sitzgemeinde abonniert für den Zivilstandsbeamten die Zeitschrift für Zivilstandswesen.

**Art. 14** Anschlag (Art. 4 und 154 Abs. 3 ZStV)

...

**Art. 15** Trauungszeiten (Art. 160 Abs. 4 ZStV)

<sup>1</sup> Trauungen sind an den folgenden Tagen vorzunehmen:

- a) im Amtskreis Freiburg: am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag;
- b) in den übrigen Amtskreisen: am Mittwoch und Freitag.

<sup>2</sup> Die Vornahme der Trauung erfolgt in jedem Amtskreis zwischen 9 und 11.30 Uhr und zwischen 15 und 17 Uhr.

<sup>3</sup> Mit Zustimmung des Zivilstandsbeamten und gegen Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr kann die Trauung indessen auch ausserhalb der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Tage und Zeiten vorgenommen werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden keine Trauungen vorgenommen.

<sup>4</sup> Die Brautleute und der Zivilstandsbeamte legen das Datum der Trauung im gegenseitigen Einverständnis fest. Im Verhinderungsfalle benachrichtigen die Brautleute den Zivilstandsbeamten 24 Stunden im voraus. Für den Amtskreis Freiburg beträgt diese Frist 48 Stunden.

#### **Art. 16** Eheschliessung von Ausländern

Sämtliche Akten für die Vorbereitung der Eheschliessung eines Ausländers oder einer Ausländerin werden dem Kantonalen Amt unterbreitet.

#### **Art. 17** Sprache (Art. 9 ZStV)

<sup>1</sup> Die Register der Amtskreise der Bezirke Saane, Greyerz (unter Vorbehalt von Abs. 2), Glane, Broye und Vivisbach sowie der Amtskreise von Barberêche und Môtier (Seebezirk) werden in französischer Sprache geführt.

<sup>2</sup> Die Register der Amtskreise des Sensebezirkes und, unter Vorbehalt von Absatz 1, des Seebezirkes sowie des Amtskreises Jaun (Greyerzbezirk) werden in deutscher Sprache geführt.

<sup>3</sup> ...

#### **Art. 18** Inspektion und Berichterstattung (Art. 13 ZStG)

<sup>1</sup> Das Kantonale Amt erstattet dem Departement Bericht über jede Inspektion eines Amtes oder des Staatsarchives.

<sup>2</sup> Zudem erstattet es durch Vermittlung des Departements dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den im Bundesrecht vorgesehenen Bericht (Art. 18 Abs. 2 ZStV).

#### **Art. 19** Absprache zwischen Staat und Gemeinde

In Amtskreisen, in denen sich das Zivilstandsamt auf dem Gemeindesekretariat befindet, sprechen sich der Staat und die Gemeinde ab, bevor sie eine Massnahme ergreifen, die in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fällt, jedoch den Ablauf der Gemeindeverwaltung oder des Zivilstandsdienstes beeinflussen könnte.

## DRITTES KAPITEL

### Kostenverteilung

**Art. 20** Rückforderung der Besoldungskosten (Art. 16 Abs. 2, 17 ZStG)

<sup>1</sup> Das Departement fordert bei jeder Gemeinde über sein beim Staatsschatzamt bestehendes Kontokorrent seinen Anteil an der Besoldung des Zivilstandsbeamten sowie an den an die Sozialversicherungen einbezahlten Beträgen zurück.

<sup>2</sup> Die Hälfte der vom Zivilstandsamt Freiburg einkassierten Gebühren wird in Abzug gebracht vom Anteil an der Besoldung des Personals dieses Zivilstandsamtes, welcher von den Gemeinden des Amtskreises geschuldet ist.

<sup>3</sup> Das Departement erstellt eine jährliche Abrechnung.

**Art. 21** Rückforderung der Kosten für Räumlichkeiten, Materialien und Büro (Art. 16 Abs. 3, 17 ZStG)

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde fordert bei den Gemeinden des Amtskreises den auf sie fallenden Anteil der Kosten (Räumlichkeiten, Materialien und Bürokosten, Abonnement) zurück.

<sup>2</sup> Sie erstellt eine jährliche Abrechnung.

## VIERTES KAPITEL

### Register, Auszüge, Abschriften

**Art. 22** Verzeichnis der Verkündungen (Art. 27 Abs. 3 ZStV)

...

**Art. 23** Bekanntgabe von Personendaten (Art. 29 ff. ZStV)

<sup>1</sup> Das Bekanntgeben von Personendaten ist nur zu den Bedingungen und in den Formen gestattet, die im Bundes- und kantonalen Recht vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Im besonderen ist die Mitteilung von Verzeichnissen betreffend Geburten, Todesfälle, Trauungen, Adressen oder andere Daten gleicher Art an irgendwen untersagt.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Der Zivilstandsbeamte teilt der Gemeinde die für die Führung ihres Gemeindebürgerregisters notwendigen zivilstandsamtlichen Tatsachen mit.

## FÜNFTES KAPITEL

### Amtliche Mitteilungen

#### Art. 24 Grundsatz

Unabhängig von den im Bundesrecht vorgeschriebenen Mitteilungen veranlasst der Zivilstandsbeamte die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Mitteilungen.

#### Art. 25 Unverzügliche Mitteilungen

Der Zivilstandsbeamte teilt unverzüglich mit:

- a) dem Friedensrichter des Wohnsitzkreises des Verstorbenen: alle Todesfälle, die sich in seinem Amtskreis ereignet haben und im Kanton ansässige Personen betreffen, sowie alle Todesfälle, die sich ausserhalb des Kantons ereignet haben und im Amtskreis ansässige Personen betreffen. Hat er davon Kenntnis, so führt der Zivilstandsbeamte in der Mitteilung an, ob der Verstorbene Erben gerader Linie oder der Seitenlinie hinterlässt;
- b) dem Kantonalen Amt: alle von ihm eingetragenen Zivilstandsfälle, die Ausländer betreffen;
- c) der Einwohnerkontrolle der betreffenden Gemeinde: jeden ihm mitgeteilten oder von ihm eingeschriebenen Zivilstandsfall (Art. 135 Abs. 3 ZStV).

#### Art. 26 Monatliche Mitteilungen

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte erstattet dem Kantonalen Einregistrierungsamt innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats Mitteilung über alle Todesfälle, die sich im vergangenen Monat in seinem Amtskreis ereignet haben und im Kanton ansässige Personen betreffen, sowie über alle Todesfälle, die sich im gleichen Zeitraum ausserhalb des Kantons ereignet haben und im Amtskreis ansässige Personen betreffen.

<sup>2</sup> Hat er davon Kenntnis, so führt er in seiner Mitteilung an, ob der Verstorbene Erben gerader Linie oder der Seitenlinie hinterlässt.

<sup>3</sup> Hat sich im vergangenen Monat kein Todesfall ereignet, so wird auch davon innerhalb der vorerwähnten Frist Mitteilung gemacht.

#### Art. 27 Jährliche Mitteilungen

Der Zivilstandsbeamte veranlasst jedes Jahr die in Artikel 126 Abs. 1 ZStV vorgesehene Mitteilung, indem er das Verzeichnis der in das

stellungspflichtige Alter eintretenden Bürger dem Vorsteher der Einwohnerkontrolle der Heimatgemeinde zukommen lässt.

**Art. 28** Mitteilung von fürs Ausland bestimmten Tatsachen (Art. 122 ZStV)

Das Kantonale Amt nimmt die Mitteilungen von zivilstandsamtlichen Tatsachen, die Ausländer betreffen, entgegen; es leitet sie weiter an die Abteilung für Fremdenpolizei und Schweizerpässe, welche sie ihr zurückschickt. Nachdem es sie von der Staatskanzlei gegebenenfalls hat beglaubigen lassen, leitet es sie an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen weiter.

## SECHSTES KAPITEL

### Gebühren

**Art. 29** Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die von den Zivilstandsbeamten, dem Kantonalen Amt und dem Departement erhobenen Gebühren sind in einer eidgenössischen Verordnung geregelt. Die Artikel 30 und 31 dieses Reglementes bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Hat mindestens ein Brautteil in dem Zivilstandskreis Wohnsitz, wo die Trauung stattfinden soll, so entfällt die vorgesehene Gebühr für die während den ordentlichen Bürostunden vorgenommene Trauung; sie wird um die Hälfte reduziert für eine ausserhalb der ordentlichen Bürostunden vorgenommene Trauung.

<sup>3</sup> Wer die Herabsetzung oder den Erlass einer Gebühr zu erlangen beabsichtigt, muss den Nachweis seiner Bedürftigkeit mit einer vom Gemeinderat seines Wohnsitzes ausgestellten Bescheinigung erbringen.

**Art. 30** Kantonale Gebühren

a) Vom Zivilstandsbeamten erhoben

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte erhebt für die Mitteilung im Hinblick auf die Führung des Gemeindebürgerregisters:

a) durch den Zivilstandsbeamten	<b>Fr.</b>
je bereits bestehendes Blatt	0.50
je neues Blatt	10.–
b) durch einen Dritten	
je halbe Stunde	6.–

aber höchstens	120.–
	<b>Fr.</b>

<sup>2</sup> Der Zivilstandsbeamte erhebt für die Mitteilung des Zivilstandes für die Ausstellung eines Heimatscheins	7.50
---	------

**Art. 31** b) Vom Kantonalen Amt erhoben

Das Kantonale Amt erhebt die folgenden Gebühren:

	<b>Fr.</b>
a) Entscheid über eine Adoption	60.– – 1000.–
b) Entscheid über die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens	60.– – 1000.–

## **SIEBTES KAPITEL**

### **Schlussbestimmungen**

**Art. 32** Aufhebung

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 30. Dezember 1955 über den Zivilstandsdienst;
- b) das Reglement vom 14. Hornung (Februar) 1882 über Lieferung des Materials der Zivilstandsbureaux durch die Staatseinnehmer.

**Art. 33** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

---

## **Genehmigung**

Dieses Reglement ist vom Bundesrat am 13.3.1987 genehmigt worden.

Die Änderung vom 14.12.1999 ist vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 9.2.2000 genehmigt worden.

---

## Anhang

### Amtskreise und Sitzgemeinden (Art. 2)

#### 1. Saanebezirk

Amtskreise und Sitzgemeinden	Gemeinden
1.1 Autigny	Autigny, Chénens, Cottens, La Brillaz
1.2 Belfaux	Autafond, Belfaux, Chésopelloz, La Corbaz, Cormagens, Corminbœuf, Grolley, Lossy-Formangueires, Ponthaux
1.3 Hauterive (FR)	Corpataux-Magnedens, Hauterive (FR)
1.4 Farvagny	Estavayer-le-Gibloux, Farvagny, Rossens, Rueyres-Saint-Laurent, Villarlod, Villarselle-Gibloux, Vuisternens-en-Ogoz
1.5 Freiburg	Freiburg, mit Einschluss des auf dem Gebiet der Gemeinde Villars-sur-Glâne gelegenen Grundstückteils des Kantonsspitals, Givisiez, Granges-Paccot
1.6 Marly	Marly, Pierrafortscha, Villarsel-sur-Marly
1.7 Neyruz	Avry, Matran, Neyruz
1.8 Praroman	Bonnefontaine, Ependes, Ferpicloz, Montévraz, Oberried, Praroman, Senèdes, Zénauva
1.9 Prez-vers-Noréaz	Corserey, Noréaz, Prez-vers-Noréaz
1.10 Treyvaux	Arconciel, Essert, Treyvaux
1.11 Villars-sur-Glâne	Villars-sur-Glâne, ohne den dem Kreis Freiburg zugeschlagenen Grundstückteil des Kantonsspitals

#### 2. Sensebezirk

Amtskreise und Sitzgemeinden	Gemeinden
2.1 Alterswil	Alterswil
2.2 Bösinggen	Bösinggen

<b>Amtskreise und Sitzgemeinden</b>	<b>Gemeinden</b>
2.3 Düdingen	Düdingen
2.4 Giffers	Giffers, St. Silvester, Tentlingen
2.5 Heitenried	Heitenried
2.6 Plaffeien	Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Zumholz
2.7 Rechthalten	Brünisried, Rechthalten
2.8 Schmitten	Schmitten
2.9 St. Antoni	St. Antoni
2.10 St. Ursen	St. Ursen
2.11 Tafers	Tafers
2.12 Überstorf	Überstorf
2.13 Wünnewil-Flamatt	Wünnewil-Flamatt

### 3. Greyerzbezirk

<b>Amtskreise und Sitzgemeinden</b>	<b>Gemeinden</b>
3.1 Haut-Intyamou	Haut-Intyamou
3.2 Broc	Botterens, Broc, Villarbeney
3.3 Bulle	Bulle, Morlon, Riaz, La Tour-de-Trême, Vuadens
3.4 Charmey	Cerniat, Charmey, Châtel-sur-Montsalvens, Crésuz
3.5 Corbières	Corbières, Hauteville, Villarvolard
3.6 Grandvillard	Estavannens, Grandvillard, Villars-sous-Mont
3.7 Gruyères	Enney, Gruyères, Le Pâquier
3.8 Jaun	Jaun
3.9 La Roche	Pont-la-Ville, La Roche
3.10 Sâles	Sâles, Vaulruz
3.11 Sorens	Avry-devant-Pont, Le Bry, Gumefens, Sorens
3.12 Marsens	Echarlens, Marsens

#### 4. Seebezirk

<b>Amtskreise und Sitzgemeinden</b>		<b>Gemeinden</b>
4.1	Barberêche	Barberêche, Courtaman, Courtepin, Cressier, Misery-Courtion, Villarepos, Wallenried
4.2	Gurmels	Cordast, Gurmels, Guschelmuth, Kleinbösing, Liebistorf, Wallenbuch
4.3	Kerzers	Fräschels, Kerzers
4.4	Môtier	Bas-Vully, Haut-Vully
4.5	Murten	Agriswil, Büchslen, Courgevau, Courlevon, Galmiz, Gempenach, Greng, Jeuss, Lurtigen, Meyriez, Muntelier, Murten, Ried bei Kerzers, Salvenach, Ulmiz und der Galm
4.6	...	

#### 5. Glanebezirk

<b>Amtskreise und Sitzgemeinden</b>		<b>Gemeinden</b>
5.1	Middes	Châtonnaye, Middes, Torny-le-Grand
5.2	Villorsonnens	Massonnens, Villorsonnens
5.3	Rue	Auboranges, Chapelle, Ecublens, Rue
5.4	Romont	Berlens, Billens-Hennens, Mézières, Romont
5.5	Siviriez	Chavannes-les-Forts, Prez-vers-Siviriez, Siviriez
5.6	Ursy	Esmonts, Montet, Ursy, Vuarmarens
5.7	Villaz-Saint-Pierre	Lussy, Villarimboud, Villaz-Saint-Pierre
5.8	Vuisternens- devant-Romont	Le Châtelard, Estévenens, Grangettes, La Joux, Lieffrens, La Magne, La Neirigue, Sommentier, Villaraboud, Villariaz, Vuisternens-devant-Romont

**6. Broyebezirk**

<b>Amtskreise und Sitzgemeinden</b>		<b>Gemeinden</b>
6.1	Cugy	Aumont, Cugy, Frasses, Granges-de-Vesin, Montet, Nuvilly, Vesin
6.2	Domdidier	Domdidier, Dompierre, Russy
6.3	Estavayer-le-Lac	Autavaux, Bollion, Bussy, Châbles, Châtillon, Cheyres, Estavayer-le-Lac, Font, Forel, Lully, Montbrelloz, Morens, Rueyres-les-Prés, Seiry, Sévaz
6.4	Fétigny	Fétigny, Ménières
6.5	Montagny	Léchelles, Mannens-Grandsivaz, Montagny
6.6	Murist	Murist
6.7	St-Aubin	Delley, Gletterens, Portalban, Saint-Aubin, Vallon
6.8	Surpierre	Chapelle, Cheiry, Praratoud, Surpierre, Villeneuve
6.9	Vuissens	Prévondavaux, Vuissens

**7. Vivisbachbezirk**

<b>Amtskreise und Sitzgemeinden</b>		<b>Gemeinden</b>
7.1	Attalens	Attalens, Bossonnens, Granges
7.2	Châtel-Saint-Denis	Châtel-Saint-Denis, Remaufens
7.3	Le Crêt	Le Crêt, Les Ecasseys (Glanebezirk), Grattavache
7.4	Porsel	Bouloz, Pont, Porsel
7.5	Saint-Martin	Besencens, Fiaugères, Saint-Martin
7.6	Semsaes	Progens, Semsales